

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vorhaben der Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG in der Industriestraße 44, 53562 St. Katharinen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage für Gestellware auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 17, Flurstücke 50, 51, 52 (Vorhabenstandort)**

1. Die Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG, Asbacher Straße 141, 53545 Linz am Rhein (Firmensitz), hat gemäß §§ 4, 6 und 10 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage für Gestellware auf dem o. g. Vorhabenstandort in St. Katharinen beantragt.

Antragsgegenstand ist

- die Neuerrichtung und der Betrieb einer Galvanikanlage für Gestellware inklusive:
  - Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Kellergeschoss
  - Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage
  - Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers im Kellergeschoss
  - Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle mit Rohwarenlager inkl. Verpackungsmaterial, Fertigwaren-Lager- und Versandfläche, Auf-/Abhängen und Verpacken der Produkte inkl. Be-/Entladen der LKWs

Die beantragte Anlage fällt unter Ziffer 3.10.1 des 1. Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine **Neuerrichtung nach §§ 4, 10 BImSchG**. Bei dem **formellen Verfahren** handelt es sich ferner um ein solches **mit Öffentlichkeitsbeteiligung**. Auch ist die Anlage **IED-Anlage**, was bedeutet, dass das Verfahren auch hiernach obligatorisch mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Bei der beantragten Anlage nach Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, kurz UVPG, ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen. Die allgemeine Vorprüfung wurde vorgelegt und ist dem Antrag zu entnehmen. Die Vorprüfung schließt mit dem Ergebnis ab, dass keine erheblichen, nachteiligen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Die begründete Bewertung der Kreisverwaltung Neuwied erfolgte durch separate Bekanntmachung im UVP-Portal.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Kreisverwaltung Neuwied zuständig.

2. Weitere Einzelheiten über Art und Umfang der beantragten Maßnahme können den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen „6/10-62-UWB-565/24 ku - Fa. Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG“ entnommen werden, **die der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung nach Maßgabe des § 1 BImSchG und der §§ 8 ff. der 9. BImSchV auf unserer Homepage der KV Neuwied unter [https://www.kreis-neuwied.de/kv\\_neuwied/Home/Leben%20im%20Kreis/Umweltschutz/Immissionsschutz/](https://www.kreis-neuwied.de/kv_neuwied/Home/Leben%20im%20Kreis/Umweltschutz/Immissionsschutz/) im Zeitraum von Montag, den 26. Januar 2026, bis einschließlich Freitag, den 28. Februar 2026, zugänglich gemacht werden (Auslegungsfrist).**

Auf Verlangen eines Beteiligten ist ihm gem. § 10 Abs.3 S.4 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Hier können bei Bedarf entsprechende Anträge gestellt werden. Diese sind zu richten an:

- Frau Gaby Kurz, 02631/803-409, [gaby.kurz@kreis-neuwied.de](mailto:gaby.kurz@kreis-neuwied.de)
- Herr Stephan Hoffmann, 02631/803-447, [stephan.hoffmann@kreis-neuwied.de](mailto:stephan.hoffmann@kreis-neuwied.de)

- 3. Etwaige Einwendungen können in der Zeit von Montag, den 02. März 2026, bis einschließlich Freitag, den 03. April 2026, (gem. § 10 Abs. 3 S. 2. HS BImSchG gilt bei IED-Anlagen bzw. bei UVP-Pflichtigen Vorhaben eine Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder elektronisch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, bzw. unter [immissionsschutz@kreis-neuwied.de](mailto:immissionsschutz@kreis-neuwied.de) erhoben werden (Einwendungsfrist). Das Datum des Eingangs ist maßgebend.**

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

- 4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.**

Ob ein Erörterungstermin anberaumt wird, kann gemäß § 12 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG erst nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. Die Entscheidung hierüber muss öffentlich bekannt gemacht werden.

**Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am Dienstag, den 07. April 2026, um 09.00 Uhr, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Neuwied, Augustastraße 8, im Sitzungssaal (Raum 305 - Aquarium) statt und wird bei Bedarf am Mittwoch, den 08. April 2026 um 09.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt.** Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

- 5. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt **und** auf der Internetseite der Kreisverwaltung Neuwied öffentlich bekannt gemacht werden; auf Auflagen wird hingewiesen. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Antrag ist gem. § 21a der 9. BImSchV in jedem Fall öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens dies beantragt.**
- 6. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass Name und Anschrift vor der o. g. Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.**

Neuwied, den 16.01.2026

Kreisverwaltung Neuwied  
In Vertretung

(Philipp Rasbach)  
1. Kreisbeigeordneter